Satzung der *Stadt Hilchenbach* über die
4. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes, Stadtteil Allenbach,
Nr. 5 "Gewerbegebiet Allenbach"

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung

und

- der §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und i.V. mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der *Stadt Hilchenbach* in seiner Sitzung am 25.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den aus der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmenden gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach, Stadtteil Allenbach, Nr. 5 "Gewerbegebiet Allenbach" - 1.Änderung -Neufassung (rechtsverbindlich seit 08.01.1975) mit Ausnahme der Plangebiete der beiden erfolgten Änderungen (2. qualifizierte Änderung - rechtsverbindlich seit 28.05. 1984 und 3. qualifizierte Änderung - rechtsverbindlich seit 30.12.1983) und erstreckt sich entlang der Wittgensteiner Straße (B 508) zwischen der L 728 und der Siegener Straße.

§ 2

Inhalt der Planänderung:

Für den gesamten Planbereich der 4. qualifizierten Änderung gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

↳ 07.10.2002